



---

## Sachstand

---

### Überblick über familienpolitische Leistungen in ausgewählten europäischen Ländern

## **Überblick über familienpolitische Leistungen in ausgewählten europäischen Ländern**

Aktenzeichen: WD 9 - 3000 - 027/22  
Abschluss der Arbeit: 16.05.2022  
Fachbereich: WD 9: Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Frankreich</b>	<b>4</b>
2.1.	Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub	4
2.2.	Elternzeit (Congé parental) und Elterngeld (PreParE)	5
<b>3.</b>	<b>Großbritannien</b>	<b>5</b>
3.1.	Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub	5
3.2.	Gemeinsame Elternzeit (Shared parental leave)	6
<b>4.</b>	<b>Italien</b>	<b>6</b>
4.1.	Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub (congedo di maternità e paternità)	6
4.2.	Elternschaftsurlaub (congedo parentale facoltativo)	7
<b>5.</b>	<b>Niederlande</b>	<b>7</b>
5.1.	Mutterschutz und Partnerurlaub	7
5.2.	Elternzeit	8
<b>6.</b>	<b>Österreich</b>	<b>8</b>
6.1.	Mutterschutz und Mutterschaftsgeld	8
6.2.	Familienzeit und Familienzeitbonus	9
6.3.	Karenz	9
6.4.	Kinderbetreuungsgeld	9
<b>7.</b>	<b>Polen</b>	<b>11</b>
7.1.	Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub	11
7.2.	Elternurlaub und Elternzeit	11
7.3.	Betreuungslurlaub	11
<b>8.</b>	<b>Spanien</b>	<b>12</b>
8.1.	Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub	12
8.2.	Elternzeit (Excedencia)	12

## 1. Einleitung

Durch die Europäische Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige vom 20. Juni 2019<sup>1</sup> wurden in der Europäischen Union gewisse Mindeststandards zur Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf geschaffen, welche von den Mitgliedsstaaten bis zum 2. August 2022 umgesetzt werden müssen. Dazu gehören zehn Tage bezahlte Auszeit für den zweiten Elternteil rund um die Geburt des Kindes sowie vier Monate Elternzeit für jeden Elternteil, wovon zwei Monate bezahlt und nicht auf den anderen Elternteil übertragbar sind.<sup>2</sup>

Diese Arbeit bietet einen Überblick über die derzeit geltenden Regelungen zur Elternzeit und zum Elterngeld in ausgewählten europäischen Ländern. Die dieser Arbeit zugrundeliegenden Informationen stammen, sofern nicht anders angegeben, aus dem gegenseitigen Informationssystem für soziale Sicherheit namens **MISSOC** (Mutual Information System on Social Protection). Die Datenbank enthält Informationen über die sozialen Sicherungssysteme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der Europäischen Freihandelsassoziation, abrufbar unter <https://www.missoc.org/missoc-information/missoc-vergleichende-tabellen-datenbank/?lang=de>.

## 2. Frankreich

### 2.1. Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub

Mütter haben für das erste und zweite Kind einen Anspruch auf 16 Wochen Mutterschaftsurlaub, wovon sechs Wochen auf die Zeit vor der Geburt und zehn Wochen auf die Zeit nach der Geburt entfallen. Für Arbeitnehmerinnen ist der Mutterschaftsurlaub von insgesamt acht Wochen obligatorisch, wovon zwei Wochen vor der Geburt und sechs Wochen nach der Geburt liegen müssen. Die Dauer des Mutterschaftsurlaubs erhöht sich ab dem dritten Kind oder bei Mehrlingsgeburten. Als Kompensation für das in der Zeit des Mutterschaftsurlaubs fehlende Erwerbseinkommen erhält die Mutter ein einkommensabhängiges Mutterschaftsgeld in Höhe des Durchschnittseinkommens der letzten drei Monate vor Beginn des Mutterschaftsurlaubs. Es beträgt mindestens 9,66 Euro und maximal 89,03 Euro pro Tag.<sup>3</sup>

Väter haben neben drei bezahlten Urlaubstagen, die sie von ihrem Arbeitgeber nach der Geburt des Kindes erhalten, einen Anspruch auf 25 Tage Vaterschaftsurlaub. Von diesen 25 Tagen sind vier Tage verpflichtend und unmittelbar nach den drei bezahlten Urlaubstagen zu nehmen. Der verbleibende Teil kann innerhalb der ersten sechs Monate nach der Geburt zusammenhängend

---

1 Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates (Abl. EU L 188/79).

2 Siehe Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Meilenstein für die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf in der Europäischen Union, abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/meilenstein-fuer-die-vereinbarkeit-von-familie-pflege-und-beruf-in-der-europaeischen-union-133648>.

3 Europäische Kommission, France - Maternity and paternity allowances, abrufbar unter <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1110&langId=en&intPageId=4533>.

oder in zwei Zeitabschnitten genommen werden. Während des Vaterschaftsurlaubs erhält der Vater Vaterschaftsgeld. Die Berechnung der Höhe des Vaterschaftsgeldes erfolgt wie die des Mutterschaftsgeldes.

## 2.2. Elternzeit (Congé parental) und Elterngeld (PreParE)

Jeder als Arbeitnehmer beschäftigte Elternteil mit mindestens einjähriger Betriebszugehörigkeit hat einen Anspruch auf zunächst zwölf Monate Elternzeit (Congé parental). Die Elternzeit kann zweimal verlängert werden und endet spätestens mit Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes.<sup>4</sup> Die Elternzeit ist grundsätzlich unbezahlt. Während des ersten Lebensjahres des Kindes haben die Eltern aber einen Anspruch auf Elterngeld (PreParE). Das Elterngeld setzt zwar eine gewisse Beschäftigungsdauer voraus, ist jedoch einkommensunabhängig und beträgt bei vollständiger Erwerbsunterbrechung eines Elternteils monatlich 405,97 Euro. Geht der Elternteil einer Teilzeitbeschäftigung nach, beträgt das Elterngeld 262,44 Euro. Jedem Elternteil stehen sechs Monate Elterngeld zu, alleinerziehenden Personen zwölf Monate. Für das zweite Kind erhöht sich der Elterngeldanspruch auf 24 Monate je Elternteil innerhalb der ersten drei Lebensjahre des Kindes. Das Elterngeld kann von beiden Elternteilen gleichzeitig, nacheinander oder nur von einem Elternteil in Anspruch genommen werden. Beanspruchen beide Elternteile gleichzeitig Elterngeld, erhalten sie das Elterngeld nur bis zu einer Gesamtsumme von 405,97 Euro.<sup>5</sup>

## 3. Großbritannien<sup>6</sup>

### 3.1. Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub

Arbeitnehmerinnen haben in Großbritannien Anspruch auf Mutterschaftsurlaub. Dieser beträgt 52 Wochen, wovon zwei Wochen nach der Geburt des Kindes verpflichtend sind. In der Regel kann der Mutterschaftsurlaub frühestens elf Wochen vor der erwarteten Geburtswoche genommen werden. Für bis zu 39 Wochen erhalten Arbeitnehmerinnen Mutterschaftsgeld. Das Mutterschaftsgeld beträgt während der ersten sechs Wochen 90 Prozent des Bruttoeinkommens. In den verbleibenden 33 Wochen beträgt das Mutterschaftsgeld weiterhin 90 Prozent des Bruttoeinkommens.

---

4 République française, Congé parental d'éducation à temps plein pour un salarié du secteur privé, abrufbar unter <https://www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/F2280>; Europäische Kommission, France - Family allowances, abrufbar unter <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1110&langId=en&intPageId=4532>; République française, Légifrance, Code du travail, Chapitre V, Maternité, paternité, adoption et éducation des enfants (Articles L1225-1 à L1225-72), Version en vigueur au 12 mai 2022, abrufbar unter [https://www.legifrance.gouv.fr/codes/section\\_lc/LEGITEXT000006072050/LEGISCTA000006189422?codeTitle=travail&anchor=LEGISCTA000006189422#LEGISCTA000006189422](https://www.legifrance.gouv.fr/codes/section_lc/LEGITEXT000006072050/LEGISCTA000006189422?codeTitle=travail&anchor=LEGISCTA000006189422#LEGISCTA000006189422).

5 République française, Prestation partagée d'éducation de l'enfant (PreParE), abrufbar unter <https://www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/F32485>; Allocations Familiales, cat.fr, La prestation partagée d'éducation de l'enfant (PreParE), abrufbar unter <https://www.caf.fr/allocataires/droits-et-prestations/s-informer-sur-les-aides/petite-enfance/la-prestation-partagee-d-education-de-l-enfant-prepare>.

6 Ausführliche Informationen zu Großbritannien auf der Internetseite der britischen Regierung, abrufbar unter <https://www.gov.uk/browse/working/time-off>.

mens, maximal jedoch 156,66 britische Pfund pro Woche. Auch selbstständig erwerbstätige und arbeitslose Frauen haben bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld von wöchentlich bis zu 156,66 britischen Pfund.

Väter, die zugleich Arbeitnehmer sind, haben einen wahlweise entweder ein- oder zweiwöchigen Anspruch auf Vaterschaftsurlaub. Der Vaterschaftsurlaub muss in einem zusammenhängenden Zeitabschnitt und innerhalb der ersten 56 Wochen nach der Geburt genommen werden. Während des Vaterschaftsurlaubs erhalten Arbeitnehmer Vaterschaftsgeld. Das Vaterschaftsgeld beträgt 90 Prozent des Bruttoeinkommens, maximal jedoch 156,66 britische Pfund pro Woche.

### 3.2. Gemeinsame Elternzeit (Shared parental leave)

Eine Alternative zum Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub bietet die gemeinsame Elternzeit (Shared parental leave). Beide Elternteile können während des ersten Lebensjahres des Kindes insgesamt 50 Wochen Elternzeit zwischen sich aufteilen. Die Elternzeit kann in einem oder in mehreren Zeitabschnitten sowie von beiden Elternteilen gemeinsam oder nacheinander genommen werden. Während der Elternzeit haben die Eltern gemeinsam für 37 Wochen einen Anspruch auf Elterngeld, den sie ebenfalls untereinander aufteilen können. Der Anspruch auf Elternzeit und Elterngeld besteht jedoch höchstens in der Höhe, in der die Mutter auf ihren Mutterschaftsurlaub und das entsprechende Mutterschaftsgeld verzichtet. Wenn die Mutter beispielsweise 22 Wochen Mutterschaftsurlaub und Mutterschaftsgeld erhalten hat, stehen beiden Elternteilen zusammen noch 30 Wochen Elternzeit (52 minus 22) und 17 Wochen Elterngeld (39 minus 22) zu. Das Elterngeld beträgt 90 Prozent des Einkommens, maximal jedoch 156,66 britische Pfund pro Woche.

## 4. Italien<sup>7</sup>

### 4.1. Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub (congedo di maternità e paternità)

In Italien erhalten Mütter insgesamt fünf Monate bezahlten Pflichturlaub. Davon fallen in der Regel zwei Monate auf die Zeit vor der Geburt und drei Monate auf die Zeit nach der Geburt. Während des Pflichturlaubs erhalten Arbeitnehmerinnen vom Sozialversicherungsträger Istituto Nazionale della Previdenza Sociale (INPS) Mutterschaftsgeld (indennità di maternità) in Höhe von 80 Prozent ihres Einkommens. Je nach kollektiv- oder individualvertraglicher Ausgestaltung zahlt der Arbeitgeber die Differenz zum vorherigen Einkommen, das heißt die fehlenden 20 Prozent. Auch selbstständige Frauen haben einen Anspruch auf fünf Monate Mutterschaftsurlaub und erhalten unter Umständen ebenfalls 80 Prozent ihres üblichen Einkommens vom INPS gezahlt. Im öffentlichen Dienst wird der Pflichturlaub mit 100 Prozent des letzten Gehalts vergütet.

Väter erhalten einen zehntägigen bezahlten Pflichturlaub sowie einen freiwilligen und unbezahlten Urlaubstag. Sowohl der verpflichtende als auch der freiwillige Urlaub müssen innerhalb von fünf Monaten nach der Geburt des Kindes beansprucht werden. Während des zehntägigen Pflichturlaubs erhalten Väter Vaterschaftsgeld (indennità di paternità) in Höhe von 100 Prozent ihres

---

7 Ausführliche Informationen zu Italien auf deutscher Sprache auf der Internetseite des Istituto Nazionale della Previdenza Sociale, abrufbar unter <https://www.inps.it/gss/default.aspx?sPathID=%3b0%3b54516%3b54527%3b&lastMenu=54527&iMenu=102&iNodo=54527&p4=2>.

Einkommens. Zudem können Väter nach der Geburt des Kindes bis zu drei Monate bezahlten Urlaub einfordern, wenn die Mutter den Mutterschaftsurlaub nicht wahrnimmt, weil sie sich nicht selbst um das Kind kümmern kann oder wenn der Vater das alleinige Sorgerecht für das Kind hat.

#### 4.2. Elternschaftsurlaub (congedo parentale facoltativo)

Als Arbeitnehmer beschäftigte Eltern haben nach Ende des jeweils geltenden Pflichturlaubs und bis zum zwölften Lebensjahr des Kindes einen Anspruch auf insgesamt zehn Monate Elternschaftsurlaub (congedo parentale facoltativo). Ein Elternteil kann davon maximal sechs Monate für sich beanspruchen. Sofern der Vater mindestens drei Monate Elternschaftsurlaub nimmt, erhöht sich der Anspruch beider Eltern auf insgesamt elf Monate. Der Vater kann in diesem Fall statt maximal sechs Monaten sieben Monate nehmen. Der gemeinsame Elternschaftsurlaub kann von beiden Eltern gleichzeitig oder nacheinander sowie ununterbrochen oder in mehreren Zeitabschnitten genutzt werden. Zudem besteht grundsätzlich die Möglichkeit, den Elternschaftsurlaub im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung stundenweise aufzuteilen. Grundsätzlich haben die Eltern innerhalb der ersten sechs Lebensjahre des Kindes einen gemeinsamen Anspruch auf Elterngeld von insgesamt sechs Monaten. Das Elterngeld beträgt 30 Prozent des jeweiligen Einkommens. Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf Elterngeld nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, insbesondere bei niedrigem Einkommen.

### 5. Niederlande<sup>8</sup>

#### 5.1. Mutterschutz und Partnerurlaub

In den Niederlanden beträgt der Mutterschutz 16 Wochen. Dies gilt sowohl für Arbeitnehmerinnen als auch für Selbstständige. Von den insgesamt 16 Wochen müssen vier und können sechs Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin genommen werden, sodass zehn bis zwölf Wochen für die Zeit nach der Entbindung verbleiben. Während des Mutterschutzes wird Arbeitnehmerinnen ihr Einkommen in voller Höhe durch den Arbeitgeber fortbezahlt. Der Arbeitgeber erhält die Leistungen auf seinen Antrag hin von der Arbeitnehmersversicherung (Uitvoeringsinstituut Werknemersverzekeringen, kurz: UWV) erstattet. Selbstständige erhalten demgegenüber eine gewinnabhängige Leistung in maximaler Höhe des in den Niederlanden geltenden Mindestlohns.<sup>9</sup>

---

8 Ausführliche Informationen zu den Niederlanden auf der Internetseite der niederländischen Regierung, Rijksoverheid, abrufbar unter <https://www.rijksoverheid.nl/onderwerpen>; siehe auch die Informationsbroschüre zum Thema Schwangerschaft und Arbeit, von: Stichting van de Arbeid, Zwangerschap en werk – Een handreiking voor werkgevers en werknemers, März 2022, abrufbar unter <https://www.stvda.nl/-/media/stvda/downloads/publicaties/2022/zwangerschap-en-werk-handreiking.pdf>.

9 Vgl. die Internetseite der niederländischen Regierung, Rijksoverheid, abrufbar unter <https://www.rijksoverheid.nl/onderwerpen/zwangerschapsverlof-en-bevallingsverlof/vraag-en-antwoord/checklist-kind-krijgen>; zum Mindestlohn siehe <https://www.rijksoverheid.nl/onderwerpen/minimumloon/bedragen-minimumloon/bedragen-minimumloon-2022>.

Väter oder Mitmütter, die zugleich Arbeitnehmer sind, können bis zu sechs Wochen bezahlten Partnerurlaub nehmen – eine Woche Geburtsurlaub plus fünf Wochen zusätzlichen Partnerurlaub. Der einwöchige Geburtsurlaub muss innerhalb der ersten vier Wochen nach der Geburt genommen werden, die zusätzlichen fünf Wochen Partnerurlaub innerhalb von 26 Wochen nach der Geburt des Kindes. Der Vater oder die Mitmutter erhält als finanziellen Ausgleich Partnerschaftsgeld, welches in der Woche des Geburtsurlaubs 100 Prozent und in den zusätzlichen fünf Wochen Partnerurlaubs 70 Prozent des Arbeitsentgelts beträgt. Das Partnerschaftsgeld wird durch den Arbeitgeber gezahlt. Die Leistungen für den fünfwöchigen Partnerurlaub bekommt der Arbeitgeber auf seinen Antrag hin von der Arbeitnehmersversicherung erstattet. Selbstständige haben demgegenüber keinen Anspruch auf Partnerurlaub und Partnerschaftsgeld.<sup>10</sup>

## 5.2. Elternzeit

Jedes Elternteil hat einen Anspruch auf Elternzeit vom höchstens 26-fachen der wöchentlichen Arbeitszeit des Elternteils. Die Elternzeit kann bis zum achten Lebensjahr des Kindes genommen werden. Sie ist in den Niederlanden unbezahlt.<sup>11</sup>

## 6. Österreich

### 6.1. Mutterschutz und Mutterschaftsgeld

In Österreich beginnt der Mutterschutz acht Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin und gilt für den Tag der Geburt sowie für acht Wochen nach dem Tag der Geburt fort. Arbeitnehmerinnen unterliegen während dieser Zeit einem Tätigkeitsverbot. Das sogenannte Wochengeld dient der finanziellen Unterstützung und wird als Ersatz für entgangenes Einkommen gezahlt.<sup>12</sup> Die Höhe des Wochengeldes richtet sich für Arbeitnehmerinnen nach dem Nettoeinkommen der letzten drei Kalendermonate vor Beginn des Mutterschutzes.<sup>13</sup> Bezieherinnen einer Leis-

---

10 Vgl. die Internetseite der niederländischen Regierung, Rijksoverheid, abrufbar unter <https://www.rijksoverheid.nl/onderwerpen/geboorteverlof-en-partnerverlof/vraag-en-antwoord/heb-ik-als-zzp%E2%80%99er-ook-recht-op-geboorteverlof>.

11 Vgl. die Internetseite der niederländischen Regierung, Rijksoverheid, abrufbar unter <https://www.rijksoverheid.nl/onderwerpen/ouderschapsverlof/invoering-van-2-maanden-betaald-ouderschapsverlof>. Enthält zudem Informationen zur ab dem 2. August 2022 geltenden Neuregelung; siehe auch <https://www.rijksoverheid.nl/onderwerpen/geboorteverlof-en-partnerverlof/vraag-en-antwoord/recht-op-ouderschapsverlof>.

12 Ausführliche Informationen auf der Internetseite der österreichischen Regierung, abrufbar unter <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/143/Seite.1430100.html#bene>.

13 Siehe die Internetseite der Österreichischen Gesundheitskasse, Wochengeld, abrufbar unter <https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.867346&portal=oegkportal>.



tung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz erhalten das Wochengeld in Höhe von 180 Prozent der zuletzt bezogenen Leistung.<sup>14</sup> Selbstständige Frauen haben unter Umständen einen Anspruch auf Wochengeld in Höhe von 57,89 Euro täglich.<sup>15</sup>

## 6.2. Familienzeit und Familienzeitbonus

Erwerbstätige Väter haben einen Anspruch auf eine 28 bis 31-tägige Unterbrechung der Erwerbsausübung anlässlich der Geburt des Kindes, um Zeit mit der Familie zu verbringen. Als finanziellen Ausgleich erhalten Väter einen sogenannten Familienzeitbonus in Höhe von 22,60 Euro täglich. Der Anspruch entsteht mit der Entlassung des Kindes und der Kindesmutter aus dem Krankenhaus. Der Vater muss unter vier Bezugsvarianten – 28, 29, 30 oder 31 Tage – wählen, wobei der Bezugszeitraum ununterbrochen sein und innerhalb der ersten 91 Tage nach der Geburt des Kindes liegen muss.<sup>16</sup>

## 6.3. Karenz

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben einen Anspruch auf Karenz, das heißt auf Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Entgelts. Der Anspruch besteht längstens bis zur Vollendung des 24. Lebensmonates des Kindes. Die Karenz kann zwischen den Eltern zweimal geteilt werden, das heißt, dass insgesamt drei Karenzteile zulässig sind (z. B. Mutter/Vater/Mutter), wobei jeder Teil mindestens zwei Monate dauern muss.<sup>17</sup> Mütter und Väter dürfen nicht gleichzeitig Karenz für dasselbe Kind nehmen. Lediglich beim ersten Wechsel zwischen den Elternteilen ist eine Überschneidung von einem Monat möglich. In diesem Fall darf die Karenz insgesamt nur bis zum Ende des 23. Lebensmonats des Kindes dauern.

## 6.4. Kinderbetreuungsgeld

Zum Ausgleich finanzieller Einbußen, die durch die Betreuung des Kindes entstehen, haben die Eltern einen Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld. Die Bezugsdauer des Kinderbetreuungsgeldes muss sich nicht mit der Dauer der Karenz decken. Die Karenz und das Kinderbetreuungsgeld

---

14 [https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie\\_und\\_partnerschaft/geburt/5/1/Seite.082100.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/5/1/Seite.082100.html).

15 Siehe die Internetseite der österreichischen Regierung, Unternehmensservice Portal, Leistungen der Sozialversicherung für Selbstständige, abrufbar unter <https://www.usp.gv.at/gesundheit-sicherheit/mutterschutz/leistungen-der-sozialversicherung.html#Betriebshilfe>.

16 Ausführliche Informationen auf der Internetseite der österreichischen Regierung, abrufbar unter <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/weitere-leistungen-fuer-familien/familienzeitbonus/anspruchsvoraussetzungen-familienzeitbonus.html>.

17 Ausführliche Informationen auf der Internetseite der österreichischen Regierung, abrufbar unter [https://www.oesterreich.gv.at/themen/arbeit\\_und\\_pension/elternkarenz\\_und\\_elternzeit/Seite.3590007.html#:~:text=Arbeitnehmerinnen%20und%20Arbeitnehmer%20haben%20Anspruch,der%20Schutzfrist%20nach%20der%20Geburt; siehe auch https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/kinderbetreuungsgeld/kinderbetreuungsgeld-und-arbeitsrecht.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/arbeit_und_pension/elternkarenz_und_elternzeit/Seite.3590007.html#:~:text=Arbeitnehmerinnen%20und%20Arbeitnehmer%20haben%20Anspruch,der%20Schutzfrist%20nach%20der%20Geburt; siehe auch https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/kinderbetreuungsgeld/kinderbetreuungsgeld-und-arbeitsrecht.html).

sind unabhängig voneinander. Das Kinderbetreuungsgeld kann entweder als pauschale oder als einkommensabhängige Leistung bezogen werden.<sup>18</sup>

Das sogenannte Kinderbetreuungsgeld-Konto als pauschale Leistung erhalten Eltern unabhängig von einer vor der Geburt des Kindes ausgeübten Erwerbstätigkeit. Die Bezugsdauer des pauschalen Kinderbetreuungsgeldes kann innerhalb eines Rahmens von 365 bis zu 851 Tagen (etwa zwölf bis 28 Monate) ab der Geburt des Kindes für einen Elternteil oder von 456 bis 1.063 Tagen (etwa 15 bis 35 Monate) ab der Geburt des Kindes bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile flexibel gewählt werden. Von der jeweils gewählten Gesamtanspruchsdauer pro Kind sind 20 Prozent dem zweiten Elternteil unübertragbar vorbehalten. Die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes beträgt je nach Bezugsdauer zwischen 14,53 Euro und 33,88 Euro täglich (je länger der Bezugszeitraum, desto niedriger der Tagesbetrag). Während des Bezugs von pauschalem Kinderbetreuungsgeld darf der jährliche Zuverdienst bis zu 60 Prozent der Letzteinkünfte betragen, jedoch höchstens 16.200 Euro. Berücksichtigt werden nur die Einkünfte desjenigen Elternteils, der das Kinderbetreuungsgeld bezieht.<sup>19</sup>

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld hat die primäre Funktion, jenen Eltern, die sich nur für kurze Zeit aus dem Berufsleben zurückziehen wollen und über ein höheres Einkommen verfügen, die Möglichkeit zu geben, in dieser Zeit einen Einkommensersatz zu erhalten. Die Bezugsdauer beträgt längstens 365 Tage, wenn nur ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld bezieht und längstens 426 Tage, wenn beide Elternteile Kinderbetreuungsgeld beziehen (wovon einem Elternteil maximal 365 Tage zustehen). Die Höhe des Betreuungsgeldes beträgt 80 Prozent der Letzteinkünfte, höchstens jedoch 66 Euro täglich. Um das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld zu erhalten, muss in den 182 Kalendertagen vor der Geburt des Kindes eine in Österreich kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit tatsächlich und ununterbrochen ausgeübt worden sein. Während im Pauschalssystem die Möglichkeit besteht, bis zu 16.200 Euro jährlich beziehungsweise bis zu 60 Prozent der Letzteinkünfte dazuzuverdienen, ist der Zuverdienst im einkommensabhängigen System nur in geringem Ausmaß möglich, da es sich dabei um einen Einkommensersatz handelt. Die maximale Höhe des Zuverdienstes beträgt 7.600 Euro pro Kalenderjahr. Berücksichtigt werden nur die Einkünfte desjenigen Elternteils, der das Kinderbetreuungsgeld bezieht.<sup>20</sup>

---

18 Bundeskanzleramt, Kinderbetreuungsgeldsysteme, abrufbar unter <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/kinderbetreuungsgeld/basisinformationen-kinderbetreuungsgeld/kinderbetreuungsgeldsysteme.html>.

19 Bundeskanzleramt, Kinderbetreuungsgeld-Konto (Pauschalssystem), abrufbar unter <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/kinderbetreuungsgeld/basisinformationen-kinderbetreuungsgeld/kinderbetreuungsgeld-konto-pauschalssystem.html>.

20 Bundeskanzleramt, Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld, abrufbar unter <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/kinderbetreuungsgeld/basisinformationen-kinderbetreuungsgeld/einkommensabhaengiges-kinderbetreuungsgeld.html>.

## 7. Polen<sup>21</sup>

### 7.1. Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub

Arbeitnehmerinnen haben bei der Geburt des ersten Kindes einen Anspruch auf 20 Wochen Mutterschaftsurlaub. Für das zweite Kind beträgt der Anspruch 31 Wochen und steigt mit jedem weiteren Kind sukzessiv an. Der Mutterschaftsurlaub kann sechs Wochen vor der voraussichtlichen Geburt beginnen. Nach der Geburt ist es für die Mutter obligatorisch, 14 Wochen Mutterschaftsurlaub zu nehmen. Den Anspruch auf die freiwilligen sechs Wochen kann die Mutter ganz oder teilweise auf den Vater übertragen. Für die Dauer des Mutterschaftsurlaubs hat die Arbeitnehmerin Anspruch auf Mutterschaftsgeld in Höhe von grundsätzlich<sup>22</sup> 100 Prozent ihres vorherigen Einkommens.

Als Arbeitnehmer beschäftigte Väter haben Anspruch auf zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub, welcher innerhalb von 24 Monaten nach der Geburt des Kindes zu nehmen ist. Der Vaterschaftsurlaub ist freiwillig. Er kann auf einmal oder in zwei einwöchigen Zeitabschnitten in Anspruch genommen werden. Der Vater erhält während des Vaterschaftsurlaubs Vaterschaftsgeld in Höhe von grundsätzlich 100 Prozent des vorherigen Arbeitslohns.

### 7.2. Elternurlaub und Elternzeit

Als Arbeitnehmer beschäftigte Eltern haben über den Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub hinaus einen Anspruch auf Elternzeit von insgesamt 32 Wochen (34 Wochen im Falle einer Mehrlingsgeburt). Sofern während der Elternzeit einer Teilzeitbeschäftigung nachgegangen wird, verlängert sich die Elternzeit entsprechend auf insgesamt bis zu 64 Wochen. Die Elternzeit muss bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres des Kindes genommen werden. Beide Elternteile können den Anspruch unter sich aufteilen. Sie können die Elternzeit in höchstens vier Zeitabschnitte unterteilen. Während der Elternzeit haben die Eltern weiterhin einen Anspruch auf das oben beschriebene Mutterschafts- beziehungsweise Vaterschaftsgeld in Höhe von nunmehr grundsätzlich 60 Prozent des vorherigen Einkommens.

### 7.3. Betreuungsurlaub

Darüber hinaus haben die Eltern einen Anspruch auf Betreuungsurlaub. Der Betreuungsurlaub kann insgesamt bis zu 36 Monate dauern und ist in der Regel unbezahlt. Er muss bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres des Kindes genommen werden. Beide Elternteile können die

---

21 Ausführliche Informationen zu Polen auf der Internetseite der polnischen Regierung, abrufbar unter <https://www.biznes.gov.pl/en/firma/doing-business-in-poland/employment-of-workers/leave-and-benefits-related-to-maternity-and-parenthood>; Europäische Kommission, Beschäftigung, Soziales und Integration, Polen – Elternschaft, abrufbar unter <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1124&langId=de&intPageId=4719>.

22 Ausführlich zur Berechnung siehe EURES TriRegio, Mütter und Eltern in Polen, abrufbar unter <https://www.eures-triregio.eu/muetter-und-eltern-in-polen.html> und die Internetseite der polnischen Regierung, abrufbar unter <https://www.biznes.gov.pl/en/firma/doing-business-in-poland/employment-of-workers/leave-and-benefits-related-to-maternity-and-parenthood>.

36 Monate untereinander aufteilen, wobei jedem Elternteil ein Monat verbleiben muss. Die Eltern können den Betreuungsurlaub gleichzeitig oder nacheinander beanspruchen und ihn in bis zu fünf Zeitabschnitte unterteilen.

## **8. Spanien**

### **8.1. Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub**

Väter und Mütter haben jeweils Anspruch auf 16 Wochen Mutterschafts- beziehungsweise Vaterschaftsurlaub. Davon können vier Wochen vor der Geburt des Kindes genommen werden. Von den jedem Elternteil zustehenden 16 Wochen ist unmittelbar nach der Geburt des Kindes die Inanspruchnahme von sechs Wochen für beide Elterneile verpflichtend. Die restlichen Wochen können innerhalb des ersten Lebensjahres des Kindes entweder an einem Stück oder in mehreren Zeitabschnitten genommen werden. Während der Elternzeit erhalten beide Elternteile Elterngeld in Höhe von 100 Prozent des vorherigen Einkommens.

### **8.2. Elternzeit (Excedencia)**

Beide Elternteile haben das Recht, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes unbezahlten Urlaub (Excedencia) zur Betreuung des Kindes zu nehmen. Der Arbeitgeber hat während des ersten Jahres zu garantieren, dass der Elternteil in die gleiche Position zurückkehren kann. Danach hat er eine „gleichartige“ Beschäftigung zu garantieren.

\*\*\*